



## Vereinsatzung

Geänderte Fassung aufgrund der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 18.04.2008.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der 1985 gegründete Verein ist unter dem Namen „Wolpertinger Sport- und Freizeitclub“ in das Vereinsregister des Amtsgerichts Reutlingen (Registernummer 622) eingetragen, und hat den Namenszusatz „e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in **Reutlingen - Gönningen**.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. **Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.**
3. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliederverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sein.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Ausschusses aufgrund eines Aufnahmeantrages; dieser ist schriftlich an den Verein zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Quartals, in dem sie beantragt wurde.  
Die Mitgliedschaftsdauer beträgt mindestens 1 Jahr.
4. Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Ausschusses von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.  
Sie sind dann beitragsfrei.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds, sowie jegliches Anrecht auf das Vereinsvermögen. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
6. Der Austritt erfolgt schriftlich durch eine Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. 9. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mitgliedschaftsdauer von einem Jahr erfüllt ist.
7. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Ausschuss beschlossen werden, wenn das Mitglied:
  - die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt.
  - mit der Bezahlung eines Beitrages für länger als ein Jahr im Rückstand ist.

Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen Berufungsrecht zu.  
Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über die Gültigkeit des Ausschlusses.  
Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.
8. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Betrag von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

### § 4 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- der Ausschuss,
- die Mitgliederversammlung.

## § 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
2. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem andern Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbezugnis.

## § 6 Der Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus 5 Mitgliedern. Dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier und einem bzw. zwei weiteren Mitgliedern. Das Amt des Kassiers und des Schriftführers können in einer Hand liegen.
2. Der Ausschuss führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

## § 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter der Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
4. Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens **eine Woche** vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu stellen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.  
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer und einem weiteren Ausschussmitglied zu unterschreiben.
7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl des Ausschusses
  - Wahl zweier Kassenprüfer die nicht dem Ausschuss angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jeder-

- zeit zu überprüfen.
- Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
  - Die Entgegennahme des Jahres - und Kassenberichts des Ausschusses des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
  - Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplans.
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit.

## § 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung diese Beschlussfassung angekündigt war. Für den Fall einer Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.